



Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Der 35-jährige P ist seit seiner Kindheit Pferdenarr und hat sich auch beruflich zum Pferdesport hin orientiert. Durch sein Elternhaus und zahlreiche ehrenamtliche Funktionen im Reitsport und in der Pferdezucht erlangte P Kenntnisse im Umgang mit Pferden. Er begann im Jahr 2000, Reitsportveranstaltungen zu organisieren und zu moderieren. Bei Auktionen stellte er die zu versteigernden Pferde vor und kommentierte sie. Im März 2006 machte P seine ersten Erfahrungen als Versteigerer von Pferden bei einer Elite-Auktion. Im April 2006 erteilte die hierfür zuständige Stadt S – Gewerbeamt – dem P auf seinen Antrag hin die Erlaubnis zur Versteigerung von Pferden. Daraufhin beantragte P die öffentliche Bestellung als Versteigerer nach § 34 b Abs. 5 GewO, beschränkt auf bestimmte Arten von Versteigerungen, nämlich auf Pferde- und Fohlenversteigerungen. Die Stadt S lehnte den Antrag nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 02.05.2006 ab und verwies zur Begründung auf die bei P nach ihrer Auffassung fehlende besondere Sachkunde. P könne kaum Berufserfahrung als Versteigerer vorweisen, da er die Erlaubnis dazu ja erst im April bekommen habe. P legte hiergegen fristgerecht Widerspruch ein, den das zuständige Regierungspräsidium Tübingen mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2007 zurückwies.

P hat fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Er trägt vor, in Deutschland bestehe ein besonderer Bedarf an öffentlich bestellten Pferdeversteigerern. Es gebe in Deutschland derzeit nur zwei öffentlich bestellte Pferdeversteigerer, die beide zudem vornehmlich in Norddeutschland tätig seien. Demgegenüber würden in Deutschland jährlich ca. 30 Pferdeauktionen durchgeführt. Reitpferde- und Fohlenauktionen könnten wirtschaftlich nur dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn sie als „öffentliche Versteigerungen“ iSv § 475 BGB realisiert würden. Pferdeauktionen seien rechtlich nach der Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002 nämlich als Verbrauchsgüterkauf anzusehen (die Regelungen über den Viehkauf sind ersatzlos gestrichen worden), was eine für den Pferdehandel unerträgliche Haftungssituation zur Folge habe. Die Auktionsveranstalter müssten mindestens für ein Jahr auf Gewährleistung haften, da die Sachmängelhaftung in den Auktionsbedingungen zivilrechtlich nur auf dieses Maß herabgesetzt werden könne. Der Auktionsveranstalter habe für jeden Sachmangel einzustehen, was bei Pferden – insbesondere bei Fohlen – zu einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko führe. Vor der Schuldrechtsreform habe man die Haftung formularmäßig auf Hauptmängel iSd ViehmängelVO beschränken können. Nur bei einer „öffentlichen Versteigerung“, die zwingend durch einen öffentlich bestellten Versteigerer zu erfolgen habe, bestehe das Haftungsrisiko auch nach heutiger Rechtslage zivilrechtlich nicht.

P trägt weiter vor, er verfüge über eine fundierte, auf jahrelanger Tätigkeit in Pferdesport und –zucht basierende Sachkunde. Er legt dazu Bescheinigungen

von Zuchtverbänden über 23 von ihm kommentierte Veranstaltungen (Dressurturniere, Hengst-Präsentationen u.ä.) in den Jahren 2000 bis 2007 vor und benennt die Zuchtleiter zweier Pferdezuchtverbände als Zeugen für seine Sachkunde. Weiter habe er auch hinreichende Erfahrungen als Versteigerer von Pferden. Neben der Versteigerung im März 2006 weist P weitere sieben Auktionen nach, bei denen er insgesamt ca. 150 Pferde mit einem Umsatz von 700.000 Euro versteigert hat. Bei der Versteigerung im März 2006 habe P noch nicht gewusst, dass dafür eine behördliche Erlaubnis erforderlich sei. Vier der weiteren Auktionen hat P nach Erlass des Widerspruchsbescheids – also während des gerichtlichen Verfahrens – durchgeführt.

- 2 -

Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage entscheiden?